

**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Vom 13. Dezember 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verteilung und Zuweisung

(1) ¹Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der Ausländerinnen und Ausländer, die

1. nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu verteilen sind oder verteilt werden können,
2. nach § 15 a Abs. 4 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiterverteilt werden können, oder
3. nach § 24 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,

ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. ²Die Ausländerinnen und Ausländer können zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. ³Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG oder einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft sind, können von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ausländerinnen und Ausländer.

1. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallen,
2. von deren Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen wird oder deren Abschiebung nach § 60 a Abs. 1 oder 2 AufenthG ausgesetzt ist, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallen,
3. die wegen eines Krieges in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,
4. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist,
5. die als jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder als deren mit eingereiste Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, oder
6. die nach § 22 Satz 1 oder 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.

(3) ¹Bei der Verteilung nach Absatz 2 soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. ²Bei der Verteilung von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren mit eingereisten Familienangehörigen kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder

einer Entfernung von bis zu 30 km jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die nach Absatz 2 aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. ²Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen. ³Die Anfechtungsklage gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(AsylbLG)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 44 AsylVfG“ gestrichen und das Wort „der“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Abschiebehaf“ durch das Wort „Abschiebungshaft“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die in § 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 genannten Personen durch die Durchführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²Hinzugezählt wird der Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an den Stichtagen nach Satz 1, die im vorvergangenen Jahr laufend

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 34 SGB XII,
2. im Rahmen einer nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erforderlichen Unterbringung zur Pflege in einer stationären Einrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs ausschließlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 35 Abs. 2 SGB XII,
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

erhalten haben und deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an den Stichtagen nach Satz 1 nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. ³Abweichend wird bei der Berechnung nach Satz 2 die Anzahl der Personen berücksichtigt, deren Einreise zu diesen Stichtagen nicht länger als vier Jahre zurückliegt, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kostenträgers der

Anteil der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert der Gesamtzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Personen beträgt. ¹Die für die Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln.“

4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergangsregelung

(1) ¹Für die Zahlungen jeweils zur Jahresmitte 2007 bis 2010 ist die jährliche Pauschale nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auch für jede Person zu zahlen, die in entsprechender

Anwendung des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) aufgenommen wurde. ²§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Zahlung zur Jahresmitte 2007 ist in Bezug auf die in Absatz 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen § 4 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesetz
zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Aufnahmegesetz — AufnG —)

Vom 11. März 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verteilung und Zuweisung

(1) ¹Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der Ausländerinnen und Ausländer,

1. die nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu verteilen sind oder verteilt werden können, oder
2. die wegen eines Krieges oder eines Bürgerkrieges in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach § 32 a des Ausländergesetzes (AuslG) Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis haben,

ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. ²Die Ausländerinnen und Ausländer können zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. ³Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG sind, können von der Verteilung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Ausländerinnen und Ausländer ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ausländerinnen und Ausländer, die

1. eine Duldung nach § 55 AuslG besitzen und nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen,
2. wegen eines Krieges in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach § 32 AuslG Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis haben,
3. nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne des § 44 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist,
4. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland nach oder in entsprechender Anwendung des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden sind oder
5. aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 AuslG aufgenommen worden sind,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.

(3) ¹Bei der Verteilung nach Absatz 2 soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. ²Bei der Verteilung von jüdischen Emigrantinnen und Emigranten kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder einer Entfernung von bis zu 30 Kilometer jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden.

(4) ¹Die nach Absatz 2 aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. ²Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen. ³Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2

Zuständigkeiten für die Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. ²Die Wahrneh-

mung der Aufgabe durch die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 obliegt den vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörden die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Personen, die

1. in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 AsylVfG oder einer der Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind oder
2. in Abschiebehaft genommen worden sind.

(3) ¹Die Landkreise können zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. ²Darin müssen Regelungen über die Erstattung der Aufwendungen enthalten sein. ³Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

§ 3

Unterbringung in Landeseinrichtungen

(1) ¹Das Land kann neben den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch sonstige Unterbringungseinrichtungen betreiben oder betreiben lassen. ²Soweit das Land dabei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz selbst erbringt, entfällt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1.

(2) Die Aufnahme von Personen in Aufnahmeeinrichtungen oder sonstigen Unterbringungseinrichtungen des Landes begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 4

Kosten

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen

1. durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und
2. für die in § 1 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 genannten Personen durch die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

entstehen, eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 270 Euro je Person. ²Die Höhe der Zahlungen nach Satz 1 errechnet sich aus der Vervielfältigung der Pauschale mit der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen. ³Die Zahlungen werden zur Jahresmitte geleistet.

(2) ¹Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am 1. Januar und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²Hinzugezählt wird der entsprechende Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die im vorvergangenen Jahr laufend Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben und bei denen der Zeitpunkt ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu diesen Stichtagen

nicht länger als zwei Jahre zurücklag. ³Abweichend wird bei der Berechnung nach Satz 2 die Anzahl der Personen berücksichtigt, deren Einreise zu diesen Stichtagen nicht länger als vier Jahre zurücklag, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Kostenträgers der Anteil der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert der Gesamtzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Personen beträgt. ⁴Die für die Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Land mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung treffen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für ausländische Flüchtlinge, die in Einrichtungen untergebracht sind, die das Land auf seine Kosten betreibt oder betreiben lässt, nur insoweit Zahlungen geleistet, als die kommunalen Körperschaften zusätzliche Leistungen erbracht haben.

(5) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung einen von Absatz 1

Satz 1 abweichenden Pauschalbetrag bestimmen, wenn sich die durchschnittlichen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte je berücksichtigungsfähiger Person aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse wesentlich verändern.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Aufnahmegesetz vom 12. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und
2. die Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 734).

Hannover, den 11. März 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff